Der Portiervertrag

nach dem heutigen Stande der Forschung
auf dem Gebiet der gemischten Verträge

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrichs-Wilhelms-Universität
zu Breslau
vorgelegt von Rechtsanwalt Günther Pfeiffer
in Liegnitz.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

1921.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität
Berichterstatter: Herr Professor Dr. SCHOTT

Die Arbeit gibt in § 1 zunächst eine Begriffsbestimmung des ihren Gegenstand bildenden Vertrages und stellt die Pflichten des Hauswirtes denen des Portiers gegenüber. Es wird gezeigt, in wiefern sich die Rechtsstellung des Letzteren einerseits von derjenigen eines Mieters, der nur einzelne Verrichtungen für den Hauseigentümer übernommen hat, andererseits von derjenigen eines Hausverwalters unterscheidet, der zu Geschäften höherer Art bestellt zu werden pflegt. § 2 gibt eine kurze Uebersicht über die Erscheinungsformen der gemischten Verträge und zeigt den Portiervertrag, als eine eigenartige Verbindung zweier Vertragstypen, der Miete und des Dienstvertrages, während gleichzeitig die Pflichten der einen Vertragspartei, nämlich des Portiers, in ungewöhnlicher Weise gehäuft sind. Es wird dann erläutert, daß an und für sich die Bestimmungen über den Mietsvertrag auf den Portiervertrag ebenso anwendbar sind wie diejenigen über den Dienstvertrag. In § 3 werden die gemischten Verträge unter Berücksichtigung der Einteilungen von Hoeniger, Enneccerus und Schreiber in ein System gebracht. Alsdann wird in den §§ 4—9 die Frage der rechtlichen Behandlung der gemischten Verträge im einzelnen untersucht. Es wird auf die Schwierigkeiten in der Behandlung solcher atypischen Verträge hingewiesen und zunächst die Lösung derselben mit Hilfe der Bestimmungen des B. G.-B. versucht. Das Ergebnis ist, daß dieses Gesetz einen allgemein befolgten Grundsatz in der Behandlung gemischter Verträge nicht erkennen läßt, sondern offenbar jeweils Zweckmäßigkeitsrücksichten folgt. Die über die Behandlung der gemischten Verträge aufgestellten Theorien werden nach einer Uebersicht einzeln behandelt, insbesondere

1) die Absorptionstheorie (§ 7),
2) die Kombinationstheorie (§ 8) und
3) die Theorie der Analogen Rechtsanwendung (§ 9).

An Hand eingehender Literaturangaben wird gezeigt, wie die erstgenannte, hauptsächlich von Lotmar vertretene Theorie einseitig die Vorschriften des »überwiegenden Typs« anwenden will, dabei aber an der Unmöglichkeit, einen Teil des Vertragsinhalts zum wesentlichen zu stempeln, scheitert und mit dem das B. G.-B. beherrschenden Grundsatz der Vertragsfreiheit in Widerspruch tritt. Auch die, insbesondere von Hoeniger, vertretene Kombinationstheorie findet, obwohl sie die Schwächen der vorerwähnten vermeidet, nicht die Billigung des Verfassers; denn die Kombinationstheorie greift willkürlich in den Komplex der gesetzlichen Vorschriften ein, indem sie hier oder da eine Norm herausgreift, ohne dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Normen eines Vertragstypus eine organische Verbindung, nicht einfach eine Summe von Begriffen sind. Diese Schwäche der Theorie führt zu unhaltbaren Ergebnissen, wenn die Vorschriften verschiedener Vertragskategorieen Entgegengesetztes besagen, z. B. §§ 571 und 613 des B. G.-B. Als die hiernach einzig mögliche Methode bei der Feststellung der Rechtsfolgen eines gemischten Vertrages erweist sich zum Schlusse der Arbeit die Schreiber'sche Theorie der analogen Rechtsanwendung. Diese darf aber nicht dahin aufgefaßt werden, daß aus den Gesetzbestimmungen abstrakte Normen hervorgesucht und statuiert werden, aus denen dann der einzelne, ungeregelte Tatbestand des gemischten Vertrages seine Regeln erhält. Für die Auswahl der Normen soll vielmehr freie Würdigung der Interessenlage und der vom Gesetz verfolgte Zweck maßgebend sein. So werden die Gesetzesnormen zu Wegweisern für den Richter, der einen gemischten Vertrag zu würdigen hat. Der Tatbestand des Vertrages bleibt in seiner Einheit erhalten und das Gesetz findet, ohne daß seinen einzelnen Sätzen Zwang angetan wird, in freier und doch seinen Grundsätzen folgenden Anwendung Genüge. Die Anwendung dieser Methode auf den Portiervertrag bildet den Schluß der Arbeit.

J. G. POHLEY, LIEGNITZ.